

Aktenzeichen: 3 AZR 1047/77

LAG Hamm - Urteil des BAG vom 24. April 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: HGB § 74; BGB § 611 Fehlerhaftes Arbeitsverhältnis

- Leitsätze: 1. Bei einem unverbindlichen Wettbewerbsverbot hat der Arbeitnehmer ein Wahlrecht, ob er sich von dem Wettbewerbsverbot lösen oder es einhalten und Karenzentschädigung verlangen will.
2. Regelmäßig muß der Arbeitnehmer das ihm zustehende Wahlrecht bei Beginn der Karenzzeit ausüben. Er kann die Ausübung des Wahlrechts jedoch bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Wettbewerbsverbotes hinausschieben, wenn die vorübergehende Einhaltung unter Berücksichtigung der Interessen des Arbeitgebers sinnvoll ist (Weiterentwicklung des Urteils vom 19. Januar 1978 - 3 AZR 573/77 - AP Nr. 36 zu § 74 HGB; das Urteil ist zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Wenn er sich dann vom Wettbewerbsverbot löst, hat er bis dahin Anspruch auf Karenzentschädigung.



3 AZR 1047/77
3 Sa 1081/77 Hamm

Verkündet
am 24. April 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Hartmann für Recht erkannt:

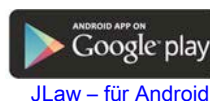
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 28. Oktober 1977 - 3 Sa 1081/77 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war als Außendienstangestellter und Vertriebsleiter im Kunststoff-Spritzgußwerk der Klägerin beschäftigt. Im Jahre 1972 hatten die Parteien ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot vereinbart. Als Karenzentschädigung waren dem Beklagten 50 v.H. seiner bei Dienstende bezogenen vertragsmäßigen Leistungen zugesagt. Bei der Berechnung der Karenzentschädigung sollten Erfindungsvergütungen, Jubiläumsgaben, freiwillige Weihnachts- und Abschlußgratifikationen sowie Auslagenersatz unberücksichtigt bleiben.

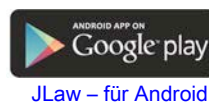
Der Beklagte hat sein Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist zum 31. Dezember 1976 gekündigt und sich darauf berufen, daß ihm ein wichtiger Grund zur Kündigung zustehe, weil die Klägerin seine Stellung als Betriebsleiter untergraben habe. Aus diesem Grunde sei das Wettbewerbsverbot unverbindlich. Als die Klägerin einen wichtigen Grund zur Kündigung leugnete und die Einhaltung des Wettbewerbsverbotes verlangte, erstritt der Beklagte am 11. März 1977 ein Urteil des Arbeitsgerichtes, daß das Wettbewerbsverbot mangels Zusage **einer hinreichenden Karenzentschädigung** unverbindlich sei. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Für die Monate Januar und Februar 1977 zahlte die Klägerin insgesamt 3.500,-- DM Karenzentschädigung. Der Beklagte bestätigte den Zahlungseingang für den Monat Januar mit dem Hinweis, daß er die Zahlung als **à-conto-Zahlung** annehme, ohne den Rechtsstandpunkt der Klägerin anzuerkennen.

Mit Schreiben vom 14. März 1977 teilte der Beklagte der Klägerin mit, daß er am 15. März 1977 eine Wettbewerbstätigkeit aufnehme. Nachdem die Klägerin erfolglos versucht hatte, im Wege der einstweiligen Verfügung die Wettbewerbstätigkeit zu verhindern, begehrte sie von dem Beklagten die Rückzahlung der Karenzentschädigung, weil das Wettbewerbsverbot unverbindlich sei und er die Karenzentschädigung zu Unrecht bezogen habe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an sie
3.500,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen
seit dem 15. Juni 1977 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, daß ihm die Karenzentschädigung zustehe, weil er sich befristet an das Wettbewerbsverbot gehalten habe. Weiter hat er die Einrede der Entreicherung erhoben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin.

Entscheidungsgründe:

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Karenzentschädigung nicht zu.

1. Schließt ein Arbeitgeber mit einem Arbeitnehmer ein Wettbewerbsverbot, in dem er ihm nicht die gesetzlich zustehende Mindestkarenzentschädigung zusagt, so ist das Wettbewerbsverbot unverbindlich (BAG 22, 125 [129] = AP Nr. 24 zu § 611 BGB Konkurrenzklausel [zu Teil I, III 1 der Gründe]). Der Arbeitnehmer hat alsdann ein Wahlrecht, ob er sich auf die Unverbindlichkeit des Wettbewerbsverbotes berufen und Wettbewerb treiben will oder es einhält und die Karenzentschädigung verlangt.
2. Der Arbeitnehmer muß das ihm zustehende Wahlrecht grundsätzlich bei Beginn der Karenzzeit ausüben, weil anderenfalls schützenswerte Interessen des Arbeitgebers gefährdet sein können (BAG vom 19. Januar 1978 - 3 AZR 573/77 - AP Nr. 36 zu § 74 HGB [zu II 4 der Gründe]; zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Eine Gefährdung der Interessen des Arbeitgebers ist jedoch dann nicht gegeben, wenn der Arbeitnehmer die Ausübung des Wahlrechts bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Wettbewerbsverbotes hinausschiebt und auch die vorübergehende Einhaltung des Wettbewerbsverbotes für beide Teile sinnvoll ist.

Es kann unentschieden bleiben, ob der Arbeitnehmer stets die Ausübung seines Wahlrechtes bis zur gerichtlichen Entscheidung hinausschieben kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn, wie im vorliegenden Falle, auch die Klägerin an der vorübergehenden Einhaltung des Wettbewerbsverbotes ein Interesse deshalb hatte, weil damit die Verkaufstätigkeit des Beklagten eingeschränkt wurde.

3. Da der Beklagte partiell und erlaubt das Wettbewerbsverbot eingehalten hat, kann er für diese Zeit auch Karenzentschädigung verlangen und steht der Klägerin ein Rückzahlungsanspruch nicht zu. Der Beklagte hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Wirksamkeit des Wettbewerbsverbotes zwar in Abrede gestellt, aber gleichwohl den Ausgang des Rechtsstreits über die Zulässigkeit anderweiter kaufmännischer Tätigkeit abgewartet, bevor er diese der Klägerin angezeigt und sich vom Wettbewerbsverbot gelöst hat.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Jahnz

Hartmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)